

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christoph Meyer, Christian Dürr, Otto Fricke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 19/31006 –**

### **Mittelverwendung und Prüfmechanismen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung fördert über das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ auf kommunaler, Landes- und Bundesebene zivilgesellschaftliches Engagement für die Demokratie sowie Projekte bzw. Maßnahmen gegen Extremismus. Im Zuge der Beratungen des Bundeshaushalts 2021 wurden die Mittel für das Bundesprogramm um 35 Mio. Euro erhöht, vornehmlich für die Stärkung der Extremismusprävention. Die für 2021 zur Verfügung stehenden 150,5 Mio. Euro sind veranschlagt in Kapitel 1702 Titel 684 04 „Maßnahmen zur Stärkung von Vielfalt, Toleranz und Demokratie“ (Bundestagsdrucksache 19/22600 sowie 19/23316; <https://www.demokratie-leben.de/>).

Vor dem Hintergrund wiederholter Berichterstattung über die Mittelverwendung des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ fokussieren wir den Blick auf die geförderten Projekte bzw. Maßnahmen, die sich gegen Extremismus richten, sowie die Prüfmechanismen für das Bundesprogramm (<https://www.welt.de/politik/deutschland/article230240943/Demokratie-leben-Auch-Islamisten-und-Antifa-profitieren.html>; <https://www.welt.de/debatte/kommentare/plus231030485/Linksextremismus-So-profitiert-er-vom-Kampf-gegen-Recht.html>).

1. Welche durch das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ geförderten Projekte bzw. Maßnahmen richteten sich jeweils in den Jahren 2019 und 2020 gegen Rechtsextremismus?
2. Welche durch das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ geförderten Projekte bzw. Maßnahmen richteten sich jeweils in den Jahren 2019 und 2020 gegen Linksextremismus?
3. Welche durch das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ geförderten Projekte bzw. Maßnahmen richteten sich jeweils in den Jahren 2019 und 2020 gegen Islamismus?

4. Welche durch das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ geförderten Projekte bzw. Maßnahmen richteten sich jeweils in den Jahren 2019 und 2020 gegen Antisemitismus?

Die Fragen 1 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die nachgefragten Informationen für das Jahr 2020 sind auf der Website des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ öffentlich zugänglich (<https://www.demokratie-leben.de/projekte-expertise/projekte-finden>). Für das Jahr 2019 können alle Förderprojekte dem Abschlussbericht der ersten Förderperiode des Bundesprogramms (2015 bis 2019) entnommen werden, der ebenfalls auf der Website des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ öffentlich zugänglich ist (<https://www.demokratie-leben.de/das-programm/foerderperiode-2015-2019>).

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass zahlreiche Projekte im Bundesprogramm phänomenübergreifend arbeiten bzw. innerhalb der Projekte häufig mehr als ein Thema bearbeitet wird. Außerdem werden den Gebietskörperschaften in den Handlungsbereichen Kommune (Partnerschaften für Demokratie) und Land (Landes-Demokratiezentren) die Fördermittel zur weitestgehenden freien Verfügung bewilligt, um damit ganz gezielt den Problemlagen vor Ort begegnen zu können.

5. Wie viele Förderanträge für Projekte bzw. Maßnahmen, die sich gegen
  - a) Rechtsextremismus,
  - b) Linksextremismus,
  - c) Islamismus,
  - d) Antisemitismus

richten, wurden jeweils in den Jahren 2019 und 2020 gestellt?

Wurden Anträge abgelehnt, und wenn ja, wie viele, und jeweils warum?

Sämtliche Anträge in den abgefragten Themenfeldern konnten im Berichtszeitraum bewilligt werden. Die entsprechenden Projekte waren oder sind in der Förderung im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“. Es wird deshalb für das Jahr 2020 auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 4 verwiesen.

6. Wird durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sichergestellt, dass über das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ keine Projekte bzw. Maßnahmen von Vereinen, Verbänden, Organisationen oder Nichtregierungsorganisationen (NGOs) finanziert werden, die extremistischem Gedankengut nahestehen oder deren Mitglieder Verbindungen zu extremistischen Gruppierungen haben?

Wenn ja, in welcher Ausgestaltung?

Wenn nein, warum nicht?

Ja. In diesem Zusammenhang wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 10 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/3563 verwiesen.

7. Liegen der Bundesregierung Hinweise, Informationen oder Berichte – auch aus den Bundesländern oder von Dritten – vor, dass über das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ möglicherweise oder bestätigt Projekte bzw. Maßnahmen von Vereinen, Verbänden, Organisationen oder NGOs gefördert wurden oder noch werden, die extremistischem Gedankengut nahestehen oder deren Mitglieder Verbindungen zu extremistischen Gruppierungen haben?

Wenn ja, um welche Projekte handelt es sich, wo wurden bzw. werden diese durchgeführt, mit welcher konkreten Fördermaßnahme und welcher Fördersumme?

Die Bundesregierung führt keine Statistiken über diese Informationen.

8. Wurde im Rahmen der Bund-Länder-Treffen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine mögliche Förderung von Projekten bzw. Maßnahmen über das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ für Vereine, Verbände, Organisationen oder NGOs, die extremistischem Gedankengut nahestehen oder deren Mitglieder Verbindungen zu extremistischen Gruppierungen haben, besprochen?

Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt, und mit welchem Ergebnis?

Wenn nein, warum nicht?

Nein. Die Bund-Länder-Treffen im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ dienen dem Informationsaustausch zu Planungen im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ und dessen Umsetzung, Entwicklungen hinsichtlich Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung und Extremismusprävention auf Bundesebene, wie auch auf Ebene der Länder sowie dem fachlichen Austausch im Bereich Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung und Extremismusprävention.

9. Ist das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat oder das Bundesamt für Verfassungsschutz in die Ausgestaltung und Evaluation sowie bei der Prüfung von Förderanträgen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ einbezogen?

Wenn ja, in welcher Ausgestaltung?

Wenn nein, warum nicht?

Das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ wird vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) entsprechend des Ressortprinzips nach Artikel 65 Satz 2 GG umgesetzt. Die administrativ-technische Umsetzung des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ wurde dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) übertragen, die Prüfung von Förderanträgen gehört zu diesen Aufgaben. Mit der Programmevaluation bzw. der wissenschaftlichen Begleitung des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ wurden folgende Institutionen beauftragt: Deutsches Jugendinstitut e. V., Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e. V., Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung DeZIM e. V. sowie Camino – Werkstatt für Fortbildung, Praxisbegleitung und Forschung im sozialen Bereich gGmbH. Im Übrigen wird auf die umfangreiche Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/3563, auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/9152 sowie auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/21848 verwiesen.

10. Wird bei der Prüfung von Förderanträgen für das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ eine Hintergrundprüfung vollzogen, inwieweit es sich bei dem jeweiligen Projekt bzw. der Maßnahme um eine Unterstützung für extremistisches Gedankengut handeln könnte?

Wenn ja, in welcher Ausgestaltung, und wie werden hierbei Rechtsextremismus, Linksextremismus, Islamismus und Antisemitismus im Speziellen einbezogen?

Wenn nein, warum nicht?

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

11. Erfolgt bei der Evaluation der Mittelverwendung des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ eine gesonderte Prüfung, in welchem Maße und welcher Ausgestaltung Projekte bzw. Maßnahmen rechtsextremes, links-extremes, islamistisches und antisemitisches Gedankengut möglicherweise unterstützt haben könnten?

Wenn ja, in welcher Ausgestaltung?

Wenn nein, warum nicht?

Gemäß Nummer 10.1 der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 BHO hat die Bewilligungsbehörde vom Zuwendungsempfänger den Nachweis der Verwendung entsprechend der gültigen Nebenbestimmungen zu verlangen. Mit diesem Verwendungsnachweis wird die Erreichung des Zuwendungszwecks, die Wirtschaftlichkeit der Mittelverwendung und die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens nachgewiesen. Der Verwendungsnachweis dient darüber hinaus auch der Erfolgskontrolle. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

12. Ergaben sich infolge der Prüfung von Projekten bzw. Maßnahmen sowie der Evaluation des Bundesprogramms „Demokratie leben!“

a) Änderungen bei der Antragsbearbeitung bzw. Antragsprüfung,

b) Änderungen bei der Prüfung von Verwendungsnachweisen

im Hinblick darauf, zu verhindern, dass Vereine, Verbände, Organisationen oder NGOs, die extremistischem Gedankengut nahestehen oder deren Mitglieder Verbindungen zu extremistischen Gruppierungen haben, keine Fördermittel über das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ erhalten?

Wenn ja, in welcher Ausgestaltung?

Nein, Änderungen bei der Antragsbearbeitung bzw. -prüfung sowie bei der Prüfung von Verwendungsnachweisen waren aus den genannten Gründen nicht notwendig. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

13. Vollzieht das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bei der Antragsbearbeitung bzw. Antragsprüfung des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ eine Abgrenzung zwischen „Kampf gegen rechts“ und den Aktivitäten von Vereinen, Verbänden, Organisationen oder NGOs, die linksextremem Gedankengut nahestehen?

Wenn ja, in welcher Ausgestaltung?

Wenn nein, warum nicht?

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

14. Gab es im Zeitraum 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2020 durch das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ geförderte Projekte bzw. Maßnahmen von Vereinen, Verbänden, Organisationen oder NGOs, die der „Kommunistischen Plattform“, „Antikapitalistischen Linken“, „Interventionistischen Linken“ oder „Marx21“ nahestehen oder deren Mitglieder Verbindungen zu diesen Gruppierungen haben?

Wenn ja, um welche Projekte handelt es sich jeweils, wo wurden diese durchgeführt, mit welcher konkreten Fördermaßnahme und welcher Fördersumme?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

15. Gab es im Zeitraum 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2020 durch das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ geförderte Projekte bzw. Maßnahmen von Vereinen, Verbänden, Organisationen oder NGOs, die sich dem Thema Antikapitalismus widmeten?

Wenn ja, um welche Projekte handelt es sich jeweils, wo wurden diese durchgeführt, mit welcher konkreten Fördermaßnahme und welcher Fördersumme?

Im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ existiert kein entsprechender Förderbereich.

16. Gab es im Zeitraum 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2020 durch das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ geförderte Projekte bzw. Maßnahmen, die sich der jüdischen Vielfalt in Deutschland widmeten?

Wenn ja, um welche Projekte handelt es sich jeweils, wo wurden diese durchgeführt, mit welcher konkreten Fördermaßnahme und welcher Fördersumme?

Aktuell werden im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ 15 Modellprojekte gefördert, die mit unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen innovative Ansätze der Antisemitismusprävention entwickeln und erproben.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Schwerpunktsetzung sehr vieler Projekte im Bundesprogramm zumindest teilweise phänomenübergreifend ist und damit auch das Themenfeld der Antisemitismusprävention berücksichtigen. Zudem werden den Gebietskörperschaften in den Handlungsbereichen Kommune (Partnerschaften für Demokratie) und Land (Landes-Demokratiezentren) die Fördermittel zur teilweisen freien Verfügung bewilligt, um damit ganz gezielt den Problemlagen vor Ort begegnen und in diesem Zusammenhang auch Antisemitismus in seinen verschiedenen Ausprägungen thematisieren zu können. Darüber hinaus wird seit 2020 erstmalig ein eigenes Kompetenznetzwerk mit fünf erfahrenen Trägern der Antisemitismusprävention geför-

dert, das Informationen bundesweit bündelt, fachliche Beratung bereitstellt und einen Transfer von erfolgreichen Präventionsansätzen in Bundes-, Landes- und kommunale Strukturen gewährleistet. Nähere Informationen sind auf der Website des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ öffentlich zugänglich.

17. Gab es im Zeitraum 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2020 durch das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ geförderte Projekte bzw. Maßnahmen, die durch die Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e. V. (DITIB) oder mit der DITIB zusammenarbeitende Vereine, Verbände, Organisationen oder NGOs umgesetzt wurden?

Wenn ja, um welche Projekte handelt es sich jeweils, wo wurden diese durchgeführt, mit welcher konkreten Fördermaßnahme und welcher Fördersumme?

Im Haushaltsjahr 2017 wurden das Modellprojekt „Muslimische Jugend – Friedliche Zukunft!“ der DITIB mit einer Fördersumme i. H. v. 130 000 Euro sowie das Modellprojekt „Mein Weg! Jugend vor Ort“ der DITIB Nord: Islamische Religionsgemeinschaft DITIB Hamburg und Schleswig-Holstein e. V. (IRG-DITIB-Nord) mit einer Fördersumme i. H. v. 128 600 Euro gefördert. Die bestehende Förderung von Projekten der DITIB durch Förderprogramme des BMFSFJ ist mit dem Jahr 2017 ausgelaufen.

18. Gab es im Zeitraum 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2020 durch das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ geförderte Projekte bzw. Maßnahmen, die durch palästinensische oder Fatah-nahe Vereine, Verbände, Organisationen oder NGOs umgesetzt wurden?

Wenn ja, um welche Projekte handelt es sich jeweils, wo wurden diese durchgeführt, mit welcher konkreten Fördermaßnahme und welcher Fördersumme?

19. Gab es im Zeitraum 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2020 durch das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ geförderte Projekte bzw. Maßnahmen, die durch Vereine, Verbände, Organisationen oder NGOs umgesetzt wurden, die der Deutschen Muslimischen Gemeinschaft oder der Muslimbruderschaft nahestehen oder deren Mitglieder Verbindungen zu diesen haben?

Wenn ja, welche Projekte, und wo, mit welcher konkreten Fördermaßnahme und welcher Fördersumme?

Die Fragen 18 und 19 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ erfolgt bei der Antragsbearbeitung in Einzelfällen und anlassbezogen eine Überprüfung des Antragsstellers durch das zuständige Bundesamt für den Verfassungsschutz auf mögliche verfassungsschutzrelevante Erkenntnisse. Dem BMFSFJ wurden keine entsprechenden Informationen übermittelt. Mit diesem Verfahren wird sichergestellt, dass keine Projekte gefördert werden, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung betätigen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.



